

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Eigenthums Rechte der Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

züge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerrechtlichen Vortheile zu geben; keine der drey vorgedachten christlichen Con- fessionen, ist in Beziehung auf die andere herrschend, keine also, kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Con- fessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und EhrenVor- zügen gewähren; keine geduldete ReligionsGemein- heiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer constitutions- oder concessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

#### Eigenthums Rechte der Kirche.

9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthums berechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen Vorzug oder Befreyung in Absicht auf LandesUntertänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienfbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmahl dem Verleyher noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche

wieder abzuthun. Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes auch ihrer Kirchen-Pfarr und Schul-Einrichtungen wirklich und unbefritten besitzet, ohne darinn zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunfts-Titel ihrer Inhabung und dessen Rechtswert nach den ältern Reichsgesetzen sey, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheissen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden.

Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen- sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat jedoch mit Lasten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortbauende kirchliche oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugend Unterricht, Kranken-Verpflegung

und dergl. anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchen Vermögen, das jezo schon zwischen verschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr.

### Erlaubter und unerlaubter Simultan Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession angehört, so unter keinerley Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jezo schon besteht oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunst, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Convenienz zuweist, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche